

# § 9 ÜKVO Überwachung von Nachrichten

ÜKVO - Überwachungskostenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Die Kosten für die Überwachung von Nachrichten betragen

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. für die Einrichtung und Herstellung der Überwachungsverbindung                                      | Euro<br>128,00 |
| 2. für das Aufrechterhalten der Verbindung, die Kontrolle und Auswertung der Daten pro überwachten Tag | Euro 25,00     |

In Kraft seit 01.09.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)